

Aktuelle Satzung mit eingearbeiteten Änderungen

Satzung

über den Betrag und die Nutzung der Mittagsbetreuung

an der Grundschule Böbing

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Böbing folgende Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Mittagsbetreuung

- (1) Die Gemeinde Böbing ist Träger dieses Objektes „Mittagsbetreuung an der Grundschule“, nachfolgend, „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Böbing im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Gemeinde Böbing.
- (3) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leiter/in eigenverantwortlich.
- (4) Die Mittagsbetreuung findet in den dafür vorgesehenen Räumen der Grundschule Böbing statt.
- (5) Die Hausordnung der Grundschule Böbing hat Gültigkeit.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Böbing gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben und die Grundschule Böbing besuchen. Wenn Kapazitäten frei sind, können mit Absprache des Trägers, des Betreuungspersonals und der Schulleitung Ausnahmen gemacht werden.
- (2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr,

also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Anmeldungen

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, sowie bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auszufüllen.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind) und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt:
 1. Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 3. Kinder, aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger und der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- (4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

III. Betreuung

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Donnerstag an allen Schultagen sowie an den Freitagen nach Bedarf wie folgt geöffnet:

bis 13.00 Uhr einfache Mittagsbetreuung
bis 16.00 Uhr verlängerte Mittagsbetreuung

Bei Bedarf (z. B. Ausfall regulären Schulunterrichtes, vorgezogenes Unterrichtsende) kann die Mittagsbetreuung auch früher geöffnet werden.

- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 6

Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben der Mittagsbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

§ 7

Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i. V. m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Auch bei Befall von Läusen und anderen Ungeziefern ist eine sofortige Mitteilung unbedingt nötig. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheits-

grundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
Abmeldungen für die Monate Mai, Juni und Juli sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von der Mittagsbetreuung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie gegen Grundsätze der Satzung verstoßen.

IV. Sonstiges

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Böbing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 10

Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§11 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach **Buchungstagen** wie folgt erhoben:

	Buchungszeiten	Buchungstage	Monatliche Kosten
Normale Mittagsbetreuung	11.20 Uhr bis 13.00 Uhr		kostenlos
Verlängerte Mittagsbetreuung	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	1 Tag / Woche	mtl. 20,-- Euro
		2 Tage/Woche	mtl. 30,-- Euro
		3 Tage/Woche	mtl. 40,-- Euro
		4 Tage/Woche	mtl. 50,-- Euro
		5 Tage/Woche	mtl. 60,-- Euro

Die Gebühren werden durchgehend für 12 Schulmonate erhoben und von der Gemeinde Böbing durch Lastschrift eingezogen.

§12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Gemeinde Böbing, den 03.08.2023

Gemeinde Böbing
1. Bgm. Erhard

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 03.08.2023 durch Anschlag an der Gemeindetafel. Der Anschlag wurde am 03.08.2023 angeheftet und am 04.09.2023 abgenommen.